

des

Sächsischen Statistischen Landesamtes.

Die Zeitschrift erscheint
jährlich in 1 oder 2 Hefen.

Zu beziehen durch Post und Buchhandel.
Preis dieses Jahrgangs 45 Mark.

Die Volkszählung vom 8. Oktober 1919.

Der Ausbruch des Weltkrieges veranlaßte eine Unterbrechung der regelmäßigen Reichs-Volkszählungen, deren letzte im gewöhnlichen fünfjährlichen Turnus am 1. Dezember 1910 ausgeführt worden war. Die am 1. Dezember 1915 fällige Zählung fiel daher aus. Allein es ergab sich doch bald die dringende Notwendigkeit, besonders in Rücksicht auf wirtschaftliche Maßnahmen, gewisse Untersuchungen über den Stand der Bevölkerung anzustellen, weshalb, in noch rascherer Folge als bisher, in den Jahren 1916, 1917 und 1919 drei Zwischenzählungen im Reiche stattfanden. Sie durften, da an dem Grundsatz der Zählung der innerhalb der Reichsgrenzen befindlichen Personen festgehalten wurde, keinen Anspruch auf Erfassung der Gesamtbevölkerung machen, sondern bezogen sich nur auf die Zivilbevölkerung und die innerhalb der Grenzen aufhältlichen Militärpersonen und feindlichen Militär- und Zivilgefangenen.

Bei der Kriegs-Volkszählung vom 1. Dezember 1916 (angeordnet durch Bundesratsbeschluß vom 2. November 1916) wurde bei jeder Person nach Namen, Geschlecht, Stellung zum Haushaltsvorstand, Geburtstag, Familienstand, Staatsangehörigkeit, insbesondere aber nach der Berufstätigkeit und Stellung im Beruf gefragt, und zwar nach dem Stande vor dem 31. Juli 1914 und zur Zeit der Zählung. Ferner wurde nach dem Militärverhältnis (ob aktiv im Heeresdienst oder nicht, mit Unterscheidung der Kriegsverwendbarkeit) und nach der Eigenschaft als Kriegsbeschädigter bzw. Rentenempfänger gefragt. Die Erhebung geschah in Sachsen durch Haushaltss- und Anstaltslisten. — Zur Aufbereitung gelangten hauptsächlich die Angaben über das Geburtsjahr aller ortsanwesenden Reichsdeutschen (größere Gruppen, Unterscheidung des Geschlechts, Abscheidung der jugendlichen Personen), ferner über die Staatsangehörigkeit der Reichsausländer (insbesondere der feindlichen Kriegsgefangenen), dann eine Kombination von Geburtsjahr und Familienstand für die Zivilbevölkerung, endlich eine eingehende Auszählung der männlichen und weiblichen Erwerbstätigen nach einzelnen Berufsgruppen¹⁾, Stellung im Beruf, sowie bestimmten Geburtsjahren bzw. Geburtsjahrgruppen, alles das bezogen auf den zur Zeit der Zählung ausgeübten Beruf. Eine Gegenüberstellung dieser Berufstätigkeit und derjenigen vor dem Kriege mußte unterbleiben. — Eingehendere Veröffentlichungen der Ergebnisse sind nicht erfolgt.

Nicht ganz so umfangreich gestalteten sich die ebenfalls mit Haushaltsslisten durchgeführten Volkszählungen vom 5. Dezember 1917 (Bundesratsverordnung vom 18. Oktober d. J.)²⁾ und

vom 8. Oktober 1919 (Verordnung des Reichsministeriums vom 16. Juli 1919), die sich zur Hauptsache auf eine Feststellung der versorgungsberechtigten Zivilpersonen beschränkten. Auch hier wurden die üblichen Fragen nach Namen, Haushaltszugehörigkeit, Geschlecht, Geburtstag, Familienstand usw. der ortsanwesenden und vorübergehend abwesenden Bevölkerung, auch solche nach dem Wohnort von vorübergehend anwesenden Personen und besonders nach dem Orte der Brotversorgung und der Art derselben (ob Selbstversorger) gestellt; ferner waren aktive Militärpersonen nach dem Grad und feindliche Kriegsgefangene als solche zu bezeichnen, wozu im Jahre 1917 noch eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit der Kriegsgefangenen kam. Auch wurde mit der Volkszählung vom 8. Oktober 1919, bei der eine Frage nach dem Geburtsort nicht gestellt war, für Sachsen eine Feststellung der Zahl der Personen verbunden, die außerhalb der Grenzen des Landes geboren waren. Die Aufbereitung der Ergebnisse beider Zählungen beschränkte sich den Reichsvorschriften entsprechend auf die Feststellung der Zahl der Haushaltungen, der ortsanwesenden Bevölkerung mit besonderer Angabe der Militärpersonen und Kriegsgefangenen, sowie der versorgungsberechtigten Zivilpersonen mit Unterscheidung einzelner Geburtsjahre und Geburtsjahrgruppen, der Berechnung der Wohnbevölkerung unter besonderer Berücksichtigung der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern. Als Hilfsformular wurde eine Aufstellung angefertigt, die die erfragten Punkte für jede einzelne Haushaltung enthält. Außerdem wurde reichsweit für die Zählung vom 8. Oktober 1919 eine Zusammenstellung nach einzelnen Geburtsjahren der ortsanwesenden männlichen und weiblichen Personen angeordnet, und zwar für die Gemeinden mit unter 2000 Einwohnern, 2000—10 000 Einwohnern, 10 000—100 000 Einwohnern in jeder Kreisshauptmannschaft und für jede Gemeinde mit über 100 000 Einwohnern (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1917, S. 380, 403, 409 und 1919, S. 162 bis 165, 1305). Die oben erwähnte Frage nach den nichtsächsischen Geburtsorten diente hauptsächlich zur Ermittlung der Personen aus den Abstimmungsgebieten.

Die drei Kriegszählungen konnten, wie schon betont, die Gesamtbevölkerung nicht vollständig erfassen. Denn sowohl im Jahre 1916, wie auch 1917 blieb ein großer Teil der männlichen Bevölkerung, soweit er sich außerhalb der Grenzen Sachsens bzw. des Deutschen Reichs befand, unberücksichtigt, und auch 1919, wo ja die meisten Kriegsteilnehmer wieder zurückgekehrt waren, mangelte es immer noch an der Erfassung derjenigen, die sich noch in feindlicher Kriegsgefangenschaft befanden. Auch war die Bevölkerung noch nicht zu einem gewissen Beharrungszustand ge-

1) S. Zeitschrift 1918/1919, S. 352.

2) S. Zeitschrift 1916/1917, S. 193.